

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2019

Osnabrück, den 18. Oktober 2019

Nr. 17

### Stadt Osnabrück

Satzung vom 01. 10. 2019 zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1993, S. 843 ff.) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2017 .....	41
Jahresabschluss des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Oberbürgermeisters .....	42

### Stadt Osnabrück

**Satzung vom 01. 10. 2019 zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1993, S. 843 ff.) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2017**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 01. 10. 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1992 (Amtsblatt 1993, S. 843 ff.) über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2017, beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Vorschriften

##### 1. § 12 Abs. 3 c) AAS letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Diese Wassermenge ist der Stadt Osnabrück, Fachbereich Finanzen und Controlling, Fachdienst Kommunale Abgaben von dem Gebührenschuldner bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.“

##### 2. § 12 Abs. 3 e) AAS erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag bleiben Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet worden sind, für die Berechnung der Schmutzwassergebühr außer Ansatz. Als Nachweis für nicht in die Kanalisation eingeleitetes Wasser ist ein Zwischenzähler als fester Bestandteil in die Wasserleitung (vor der Wasserentnahmestelle) zu installieren.

Unmittelbar nach dem Einbau des Zählers ist der Stadt Osnabrück, Fachbereich Finanzen und Controlling, Fachdienst Kommunale Abgaben von dem Gebührenschuldner eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Zählernummer sowie über den Zählerstand bei Einbau zuzuleiten. Gleiches gilt bei einem Zählertausch.

Ausnahmsweise können Frischwassermengen bei Bäckereien, Autowaschanlagen, Wäschereien u. ä., die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, geschätzt werden.

Anträge auf Berücksichtigung von absetzbaren Wassermengen sind bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Finanzen und Controlling, Fachdienst Kommunale Abgaben bis zum 15. Oktober unter Nennung des per 30. September des Jahres abgelesenen Zählerstandes einzureichen. Anträge, die nach dem 15. Oktober eingehen oder die für die Berücksichtigung erforderlichen Daten nicht enthalten, werden bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr des kommenden Jahres nicht berücksichtigt.“

##### 3. § 12 Abs. 5 c Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die bei fortdauernder Einleitung zu veranlagende Wassermenge ist der Stadt Osnabrück, Fachdienst Finanzen und Controlling, Fachdienst Kommunale Abga-

*ben von dem Gebührenschuldner bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.“*

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. 10. 2019 in Kraft.

**Osnabrück, 18. 10. 2019**

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister



**Stadt Osnabrück**

**Jahresabschluss des Sondervermögens  
Klärwerke und Kanalbetrieb  
für das Haushaltsjahr 2018  
und Entlastung des Oberbürgermeisters**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 01. 10. 2019 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss 2018 des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb beschlossen und dem Oberbürgermeister über den Beschluss des Jahresabschlusses der Stadt Osnabrück Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2018 liegen vom 21. 10. 2019 bis einschließlich 29. 10. 2019 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 2. Etage, Büro 226 öffentlich aus.

**Osnabrück, 14. 10. 2019**

**Stadt Osnabrück**

Der Oberbürgermeister



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.